

## MEISTERSCHÜLER IM WEISSENHOF PROGRAMM

---

5. Mai 2015

Ordnung über die Durchführung der Meisterschülerin oder des Meisterschülers im Weißenhof Programm (MWPO) an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart vom 5. Mai 2015 (Mitteilungen des Rektorats Nr. 11/2015 vom 18. Mai 2015)

Aufgrund von § 31 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart am 15. Mai 2015 die nachfolgende Ordnung über die Durchführung der Meisterschülerin oder des Meisterschülers im Weißenhof Programm (MWPO) an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart beschlossen.

## INHALTSÜBERSICHT

---

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Künstlerischer Grad	§ 1	Seite 3
Programmausschuss	§ 2	Seite 3
Konvent der Meisterschülerstudierenden	§ 3	Seite 4

---

### II. MEISTERSCHÜLERSTUDIUM

Voraussetzungen	§ 4	Seite 4
Betreuung	§ 5	Seite 4
Empfehlung und Betreuungsvereinbarung	§ 6	Seite 4
Aufnahme als Meisterschüler	§ 7	Seite 5
Zulassung zur Abschlussprüfung	§ 8	Seite 6
Abschlussprüfungen	§ 9	Seite 6
Bewertung der Abschlussprüfungen	§ 10	Seite 6
Abschluss des Studiums	§ 11	Seite 7

---

### III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Ungültigkeit der Abschlussprüfungen	§ 12	Seite 7
Entziehung des künstlerischen Grades	§ 13	Seite 7
Inkrafttreten	§ 14	Seite 7

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1 - Künstlerischer Grad

- (1) Die Staatliche Akademie der Bildenden Künste Stuttgart verleiht aufgrund der erfolgreichen Absolvierung eines zweisemestrigen Meisterschülerstudiums gemäß Abschnitt 2 dieser Ordnung auf dem Gebiet der Bildenden Kunst den Grad Meisterschülerin oder Meisterschüler der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart.
- (2) <sup>1</sup>Der Weiterbildungsstudiengang dient der Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten und beruht auf einer Projektarbeit (gemäß § 7) und einer mündlichen Prüfung (Qualifikationsnachweis gemäß § 10). <sup>2</sup>Ziel des Studiums ist es, hervorragende Förderbedingungen für exzellente Künstlerinnen und Künstler zu schaffen und sie weiter zu qualifizieren.

### § 2 - Programmausschuss

- (1) <sup>1</sup>Der Senat bestellt jährlich einen Programmausschuss und legt dessen Zuständigkeiten fest. <sup>2</sup>In einem Programmausschuss werden aus dem Kreis der Hochschulmitglieder fünf hauptberufliche Professorinnen und Professoren bestellt. <sup>3</sup>Der Programmausschuss wählt jährlich einen Vorsitz und eine Stellvertretung, denen die Organisation der Aufgaben des Programmausschusses obliegen.
- (2) <sup>1</sup>Die durch diese Ordnung vorgesehenen Beschlüsse werden vom Programmausschuss gefasst, sofern diese Ordnung nichts anderes vorsieht. <sup>2</sup>Der Programmausschuss tagt nicht öffentlich.
- (3) <sup>1</sup>Der Programmausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt. <sup>3</sup>Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. <sup>4</sup>Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. <sup>5</sup>Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. <sup>6</sup>Bei Beschlüssen zur Aufnahme (§ 7) gilt die Stimme eines Mitglieds, das eine Empfehlung gemäß § 6 Abs. 1 ausgesprochen hat, als Enthaltung.
- (4) Die Mitglieder des Programmausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; diese Pflicht schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen mit ein.
- (5) <sup>1</sup>Der Programmausschuss bestellt die Prüfer. <sup>2</sup>Er kann dazu qualifizierte Mitglieder anderer wissenschaftlicher Hochschulen, künstlerischer oder wissenschaftlicher Einrichtungen, Kunstakademien oder Kunsthochschulen sowie Hochschulen für angewandte Wissenschaften oder der DHBW bestellen. <sup>3</sup>Die Prüfer setzen sich aus den zur Begutachtung bestellten Personen und einem weiteren Mitglied des Programmausschusses zusammen.

### **§ 3 - Konvent der Meisterschülerstudierenden**

<sup>1</sup>Die zum Meisterschülerstudium angenommenen Studentinnen und Studenten sowie andere in eine Postgraduierten Qualifikationsphase der Hochschule eingebundene Studentinnen und Studenten können fachübergreifend einen Konvent bilden. <sup>2</sup>Der Konvent berät die diese Gruppe betreffenden Fragen und spricht Empfehlungen an die Organe der Hochschule aus. <sup>3</sup>Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und einen Vorstand wählen. <sup>4</sup>Die Mitglieder des Konvents können im Konvent der Doktorandinnen und Doktoranden beratend teilnehmen.

## **II. MEISTERSCHÜLERSTUDIUM**

### **§ 4 - Voraussetzungen**

- (1) <sup>1</sup>Als Meisterschülerstudentin oder Meisterschülerstudent kann angenommen werden, wer in den Fächern, die den Fachgebieten entsprechen, in denen gemäß der vorliegenden Ordnung ein künstlerischer Grad verliehen werden kann, einen Diplomstudiengang, Masterstudiengang oder einen Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Kunsthochschule mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit abgeschlossen hat. <sup>2</sup>Der letzte Abschluss soll nicht länger als drei Jahre zurück liegen.
- (2) Bei Abschlüssen einer ausländischen Hochschule, ist die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses mit einem Abschluss gemäß Absatz 1 nachzuweisen.

### **§ 5 - Betreuung**

- (1) <sup>1</sup>Betreuerinnen und Betreuer können die hauptberuflichen, entpflichteten und in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren der künstlerischen Fächer der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart sein. <sup>2</sup>Der Programmausschuss kann auf Antrag qualifizierte Mitglieder anderer deutscher wissenschaftlicher Hochschulen, künstlerischer und wissenschaftlicher Einrichtungen, Kunstakademien oder Kunsthochschulen sowie Hochschulen für angewandte Wissenschaften oder der DHBW als Betreuerinnen und Betreuer bestellen. <sup>3</sup>Jede Meisterschülerstudentin oder jeder Meisterschülerstudent wird von mindestens zwei Betreuerinnen oder Betreuern betreut.
- (2) Scheidet eine Professorin oder ein Professor, der eine Meisterschülerstudentin oder einen Meisterschülerstudent betreut, aus der Hochschule aus und sieht sie oder er sich aus diesem Grund nicht mehr in der Lage, das Projekt bis zum Abschluss der Projektarbeit zu betreuen, so bestimmt der Programmausschuss nach Anhörung eine andere Betreuung gemäß Absatz 1.

### **§ 6 - Empfehlung und Betreuungsvereinbarung**

- (1) Hauptberufliche Professorinnen und Professoren der künstlerischen Fächer können Empfehlungen zur Aufnahme in das Meisterschülerstudium aussprechen.
- (2) Zwischen der Meisterschülerstudentin oder dem Meisterschülerstudent und

Betreuerinnen oder Betreuer wird eine schriftliche Betreuungsvereinbarung mit folgenden Mindestinhalten geschlossen:

- a. Nennung und Aufgaben aller Beteiligten
  - b. vorläufiger Arbeitstitel der Projektarbeit
  - c. der Projektarbeit und der Lebenssituation des Studierenden angepasste, jeweils fortzuschreibende Zeitpläne für regelmäßige Betreuungsgespräche und Sachstandsberichte
  - d. Angaben über ein individuelles Studienprogramm oder die Einbindung in eine Arbeitsgruppe, einen Forschungsverbund oder ein Graduiertenprogramm
  - e. Angaben zum Arbeitsplatz und zur Ausstattung
  - f. eine gegenseitige Verpflichtung über die Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher und künstlerischer Praxis
  - g. Regelungen zur Lösung von Streitfällen
  - h. voraussichtliche Termine der Abschlussprüfungen.
- (3) <sup>1</sup>Der Abschluss einer Betreuungsvereinbarung wird dem Rektorat angezeigt. <sup>2</sup>Änderungen von Betreuungsvereinbarungen werden dem Rektorat angezeigt.

#### **§ 7 - Aufnahme als Meisterschülerstudentin oder Meisterschülerstudent in das Weißenhof Programm**

- (1) Wer die Voraussetzungen nach §§ 4 und 6 Abs. 1 erfüllt und die Anfertigung einer Projektarbeit beabsichtigt, kann die Aufnahme als Meisterschülerstudentin oder Meisterschülerstudent in das Weißenhof Programm beantragen.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag ist schriftlich an das Rektorat zu richten. <sup>2</sup>Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - a. Nachweis der Voraussetzungen des § 4 (Abschlüsse)
  - b. Empfehlung (§ 6 Abs. 1)
  - c. Beschreibung und Skizzierung der Projektarbeit
  - d. aussagekräftige Dokumentation bisheriger Arbeiten
  - e. tabellarischer Lebenslauf.

<sup>3</sup>Nach Prüfung der Unterlagen leitet das Rektorat den Antrag zur Entscheidung an den Programmausschuss weiter.
- (3) Der Programmausschuss führt ein Auswahlverfahren aus den eingegangenen Bewerbungen entsprechend des Verfahrens der Vorauswahl nach §§ 9 Abs. 4, 10 der Zulassungs- und Immatrikulationsatzung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste in der jeweils gültigen Fassung durch.
- (4) Die Entscheidung des Programmausschuss über den Antrag ist bei Ablehnung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 8 - Zulassung zur Abschlussprüfung**

<sup>1</sup>Die Betreuerinnen und Betreuer legen mit der Meisterschülerstudentin oder dem Meisterschülerstudenten Termine für die Abschlussprüfungen in einer aktualisierten Fassung der Betreuungsvereinbarung fest. <sup>2</sup>Diese Betreuungsvereinbarung gilt als Zulassung zur Abschlussprüfung und ist an das Rektorat zu richten.

### **§ 9 - Abschlussprüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Abschlussprüfungen sollen die Fähigkeit zu selbständiger künstlerischer Arbeit nachweisen.
- (2) <sup>1</sup>Die Abschlussprüfung setzt sich zusammen aus einer Projektarbeit, einer Präsentation der Projektarbeit, einer gestalterisch-schriftlichen Begleitarbeit und einer abschließenden mündlichen Prüfung. <sup>2</sup>Die Projektarbeit und die Präsentation der Projektarbeit finden wenigstens Hochschulöffentlich statt. <sup>3</sup>Die mündliche Prüfung findet nicht öffentlich statt. <sup>4</sup>Auf Antrag der Meisterschülerstudentin oder des Meisterschülerstudent kann die Hochschulöffentlichkeit zugelassen werden.
- (3) Die Projektarbeit und die Präsentation der Projektarbeit werden in Abstimmung mit der Betreuung durchgeführt.
- (4) <sup>1</sup>Die gestalterisch-schriftliche Begleitarbeit dokumentiert die Entstehung und Durchführung der Projektarbeit. <sup>2</sup>Sie ist zum in der aktualisierten Betreuungsvereinbarung festgesetzten Zeitpunkt in drei Ausfertigungen im Rektorat einzureichen.
- (5) Die Präsentation der Projektarbeit und die mündliche Abschlussprüfung finden in einem durch den Programmausschuss festgesetzten Zeitrahmen, in der Regel am Beginn des auf das Studium folgenden Wintersemesters, statt.
- (6) <sup>1</sup>Der Termin der mündlichen Abschlussprüfung wird in der Betreuungsvereinbarung innerhalb des nach Abs. 5 festgesetzten Zeitrahmens vereinbart. <sup>2</sup>Sie soll in der Regel nicht länger als 30 Minuten andauern und unmittelbar an die Präsentation der Projektarbeit anschließen.
- (7) <sup>1</sup>Die Abschlussprüfungen sollen im Regelfall in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden. <sup>2</sup>In Abstimmung mit der Betreuung ist eine Durchführung der Abschlussprüfungen in einer anderen Sprache möglich.
- (8) <sup>1</sup>Die benutzte Literatur und andere Quellen sind vollständig anzugeben. <sup>2</sup>Unabdingbar ist der korrekte Umgang mit den benutzten Daten und Medien.

### **§ 10 - Bewertung der Abschlussprüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Die gestalterisch-schriftliche Begleitarbeit, die Projektarbeit, die Präsentation der Projektarbeit und die mündliche Abschlussprüfung werden durch die Prüferin oder den Prüfer bewertet. <sup>2</sup>Jedes Gutachten wird in Form eines persönlichen Votums verfasst und kann der Meisterschülerin oder dem Meisterschüler mit der Urkunde übergeben werden.
- (2) <sup>1</sup>Über die Abschlussprüfungen wird ein Protokoll angefertigt, das die Ergebnisse der einzelnen Abschlussprüfungen dokumentiert. <sup>2</sup>Die Ergebnisse gliedern sich in

bestanden und nicht bestanden.

- (3) <sup>1</sup>Die Gutachten sind spätestens drei Monate nach der Präsentation der Projektarbeit einzureichen. <sup>2</sup>Bei Überschreitung der Frist kann der Programmausschuss gemäß Absatz 1 neue Begutachtungen bestellen.
- (4) Vollständig oder teilweise in einer Gruppe erbrachte Abschlussprüfungen sind nach den jeweiligen Anteilen der einzelnen beteiligten Studierenden zu bewerten.

### **§ 11 - Abschluss des Studiums**

- (1) <sup>1</sup>Hat die oder der Studierende alle Abschlussprüfungen bestanden, wird die Urkunde ausgestellt. <sup>2</sup>Sie enthält den Titel des Projekts, die Betreuer und den Hinweis, dass das Verfahren bestanden wurde. <sup>3</sup>Sie wird datiert auf den Tag der letzten Abschlussprüfung und von der Rektorin oder dem Rektor unterschrieben.
- (2) Mit der Aushändigung der Urkunde ist das Studium im Weißenhof Programm vollzogen und das Recht zum Führen des Grades Meisterschülerin oder Meisterschüler der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart erworben.

## **III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 12 - Ungültigkeit der Abschlussprüfungen**

<sup>1</sup>Ergibt sich vor der Aushändigung der Urkunde, dass sich die oder der Studierende bei den Studienleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, oder dass wesentliche Voraussetzungen für das Meisterschülerstudium irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so können der Meisterschülerabschluss oder einzelne Studienleistungen für ungültig erklärt werden. <sup>2</sup>Die Entscheidung hierüber trifft der Programmausschuss.

### **§ 13 - Entziehung des künstlerischen Grades**

<sup>1</sup>Der künstlerische Grad kann nach Beratung mit dem Programmausschuss durch die Staatliche Akademie der Bildenden Künste Stuttgart entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist, oder dass die Meisterschülerstudentin oder der Meisterschülerstudent bei wesentlichen Zulassungsvoraussetzungen zum Meisterschülerstudium getäuscht hat. <sup>2</sup>Vor der Entziehung des künstlerischen Grades sind Betroffene anzuhören.

### **§ 14 - Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

MEISTERSCHÜLER IM WEIßENHOF-PROGRAMM

Stuttgart, den 15.05.2015

gez.  
Petra von Olschowski  
Rektorin